

**Reglement über die Versorgung der Stadt mit
Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement)**
vom 2. November 2005¹

sRS 511.1

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 5 und 99 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² sowie Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt a) die Versorgung der Stadt St.Gallen mit Energie und Wasser sowie die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung; b) die Rechtsstellung und Aufgaben der Sankt Galler Stadtwerke (im Folgenden sgsw genannt).
Grundsatz	Art. 2 Die Stadt St.Gallen strebt eine effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Energie- und Wasserversorgung an.
Definitionen	Art. 3 In diesem Reglement bedeuten: a) Die <i>Anschlussleitung</i> umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit der Messeinrichtung (Ausnahme: Elektrizitätsversorgung). b) Die Anschlussleitung der Elektrizitätsversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung (bzw. bei einem Anschluss direkt an eine Trafostation ab dieser) bis zu den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. c) <i>Brauchwasser</i> ist Wasser, welches nicht den Anforderungen an Trinkwasser entspricht (z.B. Wasser zu Kühlzwecken). d) <i>Grundstücke</i> sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert. e) Die <i>Messeinrichtung</i> besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten bzw. Armaturen. f) Ein <i>Objekt</i> ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die Energie oder Wasser bezieht, z.B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung.
Sankt Galler Stadtwerke	Art. 4 ¹ Die sgsw sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Stadt St.Gallen.

¹ cRS 2006, 75

² nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 3 und 61 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sRS 111.1

sRS 511.1

² Sie haben die Aufgabe, die Stadt mit Energie und Wasser zu versorgen und die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Daneben können sie damit verbundene Dienstleistungen anbieten.

³ Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit kann der Stadtrat den sgsw Aufgaben ausserhalb des Gebietes der Stadt St.Gallen übertragen.

Kundschaft

Art. 5

¹ Als Kundschaft gilt:

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden respektive pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist, oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Grundstücks, auf welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Grundeigentümerschaft.

² Bei der Fernwärmeversorgung gilt stets die Grundeigentümerschaft als Kundschaft.

Rechtsverhältnisse a) Bezugsverhältnis

Art. 6¹

¹ Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die sgsw der Kundschaft Energie oder Wasser liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Energie oder Wasser.

³ Bei einem Wechsel in der Person der Kundschaft geht das Bezugsverhältnis auf die neue Person über. Der Wechsel ist den sgsw mit einer Frist von drei Werktagen auf einen beliebigen Werktag anzukündigen. Die bisherige Kundschaft bezahlt die Bezugsgebühren bis zum Ende ihres Bezugsverhältnisses, falls die durch den Wechsel bedingte Zählerablesung nicht vorher erfolgt.

⁴ Wird kein Bezug von Energie oder Wasser mehr gewünscht, so kann die Kundschaft das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

¹ geändert durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

- b) Netznutzungsverhältnis
- Art. 7¹
- ¹ Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die sgsw für Personen, die gemäss der Bundesgesetzgebung das Recht auf Netzzugang haben, Elektrizität durch ihr Netz leitet (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Netznutzungsgebühren entrichten. Es beinhaltet keine Stromlieferung durch die sgsw.
- ² Für den Beginn des Netznutzungsverhältnisses gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Besteht ein Bezugsverhältnis für Elektrizität, so endet es auf den Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsverhältnisses.
- ³ Die Kundschaft kann das Netznutzungsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen auf einen beliebigen Werktag kündigen.
- c) Vertragsverhältnisse
- Art. 7a²
- ¹ Der Stadtrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement sowie seinen Vollzugsbestimmungen und Tarifen abweichende Konditionen für den Bezug von Energie oder Brauchwasser bzw. für den Anschluss an die Elektrizitäts- oder die Erdgasversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugsgegebenheiten, grösserer Bezugsmengen oder der Konkurrenzsituation; und
 - b) für die sgsw ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.
- ² Der Stadtrat kann diese Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die sgsw übertragen.

II. Beiträge und Gebühren

- Allgemeines
- Art. 8
- ¹ Die Beiträge und Gebühren für die Energieversorgung bezwecken die Deckung sämtlicher Kosten (einschliesslich der Entschädigung für die Erteilung der Netzkonzession), eine angemessene Reservenbildung sowie die Entrichtung einer jährlichen Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt. Diese besteht aus einer mittelfristig fixen und einer erfolgsabhängigen Komponente; sie orientiert sich an branchenüblichen Dividendenzahlungen von Aktiengesellschaften der Energie wirtschaft.
- ² Die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung bezwe-

¹ geändert durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

² eingefügt durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

sRS 511.1

cken die Deckung sämtlicher Kosten und eine angemessene Reservenbildung. Sie sind so auszugestalten, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb gewährleistet wird. In die Abgaben sind weder eine Netzkonzession noch eine Ablieferung an den allgemeinen Haushalt einzukalkulieren.

³ Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Anschlussbeiträge inbegriffen.

Elektrizität

a) Anschlussbeitrag

Art. 9

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

² Dieser beträgt für

- a) einzeln erschlossene Einfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser: Fr. 3'228.– pro Wohneinheit;
- b) zentral erschlossene Mehrfamilien-, Reihen- und Terrassenhäuser: Fr. 3'228.– für die erste Wohneinheit zuzüglich Fr. 1'614.– für die zweite und Fr. 860.80 für jede weitere Wohneinheit;
- c) Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten: Fr. 161.40 pro kW der bewilligten Leistung, mindestens jedoch Fr. 3'228.–;
- d) Anschlüsse von privaten Trafostationen an das Mittelspannungsnetz: Fr. 139.90 pro kW der bewilligten Leistung;
- e) einphasige Anlagen mit pauschaler Energieverrechnung und höchstens 1 kW Anschlussleistung: Fr. 645.60.

³ Wird in den Fällen von Abs. 1 Bst. a - d die Anzahl Wohneinheiten je Hausanschluss oder die massgebende Leistung erhöht, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag, welcher der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und demjenigen für die bisherige Anzahl Wohneinheiten bzw. Leistung entspricht.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

b) Bezugsgebühr

Art. 10

¹ Die Bezugsgebühr für die Elektrizitätsversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem Grundpreis pro Zähler;
- b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Elektrizität bemisst;
- c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen

- Tarif beansprucht wird, bemisst;
- d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst;
 - e) einem Preis für den Bezug höherer Elektrizitätsqualitäten.
- ² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.
- c) Netznutzungsgebühr
- Art. 10a¹
- ¹ Die Netznutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- a) einem Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
 - b) einem Arbeitspreis, der sich nach der durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst;
 - c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst;
 - d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen Menge Blindenergie bemisst.
- ² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.
- d) Bemessungsgrundsätze
- Art. 11²
- Der Anschlussbeitrag der Elektrizitätsversorgung deckt je einen Viertel der Grob- und der Feinerschliessung. Mit der Bezugsgebühr und der Netznutzungsgebühr werden unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung die verbleibenden Kosten, eine angemessene Reservenbildung, die Einlage in den Energiefonds und die Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt finanziert.
- Wasser
- a) Anschlussbeitrag
- Art. 12
- ¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 942.10 pro Wasserzähler-Kubikmeter.
- ² Wird bei einem Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, ein grösserer Zähler eingebaut, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und die bisherige Wasserzählergrösse.
- ³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

² geändert durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

sRS 511.1

- b) Bezugsgebühr Art. 13
Die Bezugsgebühr für die Wasserversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis, der sich nach der Grösse des Zählers bemisst;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Wasser bemisst.
- c) Bemessungsgrundsätze Art. 14
Mit der Bezugsgebühr werden die nach Abzug der Einnahmen aus den einmaligen Anschlussbeiträgen verbleibenden Kosten und eine angemessene Reservenbildung finanziert.
- d) Brandschutz Art. 14a¹
¹ Für Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Sind jedoch Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur nötig, so bezahlt die Grundeigentümerschaft die dafür anfallenden effektiven Kosten.
² Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone trägt sie 25 % der Erstellungskosten; im Übrigen finanzieren die sgsw die Erstellung von Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.
³ Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die sgsw.
- Erdgas
a) Bezugsgebühr Art. 15
Die Bezugsgebühr für die Erdgasversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
a) einem Grundpreis, der sich nach der Nennleistung der Anlage bemisst;
b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Menge Erdgas bemisst.
- b) Bemessungsgrundsätze Art. 16
Mit der Bezugsgebühr der Erdgasversorgung werden deren Kosten, eine angemessene Reservenbildung und die Ablieferung an den Allgemeinen Haushalt finanziert.
- Fernwärme
a) Anschlussbeitrag Art. 17
¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 8'000 plus Fr. 150 pro kW Anschluss-

¹ eingefügt durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

leistung.¹

² Wird ein bestehendes Gebäude unmittelbar bei Verlegung der Fernwärmeverteilung an diese angeschlossen, so wird der Anschlussbeitrag nicht erhoben. Wird ein bestehendes Gebäude an eine bestehende Fernwärmeverteilung angeschlossen, so werden nur 50 % des Anschlussbeitrages erhoben.¹

³ Wird die Anschlussleistung erhöht, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag, welcher der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und demjenigen für die bisherige Leistung entspricht.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

- b) Bezugsgebühr Art. 18
Die Bezugsgebühr der Fernwärmeversorgung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- a) einem Grundpreis, der sich nach der eingestellten und begrenzten Durchflusswassermenge bemisst;
 - b) einem Arbeitspreis, der sich nach der bezogenen Wärmeenergie bemisst.
- c) Bemessungsgrundsätze Art. 19¹
¹ Mit den Abgaben der Fernwärmeversorgung werden deren Kosten und eine angemessene Reservenbildung finanziert.
² Der Ertrag aus den Bezugsgebühren darf dieses Finanzierungsziel unterschreiten, wenn dies erforderlich ist, um die Fernwärmeversorgung im Vergleich zu den Kosten von Ölheizungen konkurrenzfähig zu halten. Er darf dieses Finanzierungsziel bis höchstens zum Wärmemarktpreis überschreiten, wenn die Kosten von Ölheizungen mittelfristig höher sind als die Betriebskosten der Fernwärme.
- d) Mindestdauer Art. 19a²
Kündigt die Grundeigentümerschaft das Bezugsverhältnis der Fernwärmeversorgung früher als 15 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt sie die Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschluss und Messeinrichtung pro rata temporis.

¹ geändert durch Nachtrag II vom 17. November 2009, cRS 2010, 43

² eingefügt durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

sRS 511.1

III. Rechnungsstellung

Solidarische Haftung	Art. 20 Bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung haften die Eigentümerschaften aller Objekte solidarisch für die Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen.
Säumnis	Art. 21 ¹ Werden Forderungen der Stadt, die sich auf dieses Reglement stützen, bis zum Ablauf der Zahlungspflicht nicht bezahlt, so können Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben werden. ² Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung können angemessene unverzinsliche Vorauszahlungen oder Garantieleistungen eingefordert bzw. Prepaid-Automaten eingebaut werden. ³ Werden rechtskräftig verfügte Forderungen nicht bezahlt oder werden eingeforderte Vorauszahlungen bzw. Garantieleistungen nicht erbracht, so kann die Energielieferung bzw. die Durchleitung von Elektrizität nach vorheriger Androhung bis zur Bezahlung aller offenen Forderungen eingestellt werden. Für das Aus- und das Wiedereinschalten wird je eine Gebühr erhoben. ¹
Ausschluss der Verrechnung	Art. 22 Forderungen gegen die Stadt können nicht mit Forderungen, die sich auf dieses Reglement stützen, verrechnet werden.
Verjährung	Art. 23 Für die Verjährung der in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben gelten sinngemäss die Bestimmungen und Verjährungsfristen des kantonalen Steuerrechts.
Rechnungsstellung an Dritte	Art. 24 Wer von den sgsw bezogene Energie oder von den sgsw bezogenes Wasser an Dritte weitergibt, darf dafür nicht mehr verlangen, als die in den einschlägigen Tarifen festgesetzten Gebühren. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Zuschlägen für Amortisations- und andere mit der Energie- und Wasserabgabe zusammenhängenden Kosten.

IV. Leitungen, Installationen und Lieferung

Einrichtungen der sgsw	Art. 25 ¹ Die sgsw sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften
------------------------	---

¹ geändert durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

sRS 511.1

einhalten zu müssen.

² Die Grundeigentümerschaft hat Schilder der sgsw, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

³ Arbeiten an Einrichtungen der sgsw dürfen nur durch ihr Personal oder durch andere von ihr ermächtigte Personen ausgeführt werden. Die sgsw informieren die betroffene Grundeigentümerschaft vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen sind, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

Anspruch auf
Anschluss

Art. 26

¹ Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht Anspruch auf den Anschluss an die Elektrizitäts- und die Wasserversorgung, soweit eine Erschliessungspflicht des Gemeinwesens besteht.

² Auf den Anschluss an die Erdgas- und die Fernwärmeversorgung besteht kein Anspruch. Die sgsw erstellen oder verstärken die diesbezüglichen Verteilanlagen nur, sofern die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Anschlussleitungen

Art. 27

¹ Die Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.

² Wer eine Anschlussleitung bestellt oder ihre Änderung veranlasst, bezahlt die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten. Diese können pauschaliert werden.

Hausinstallation
a) Zuständigkeit

Art. 28

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation sind Sache der Grundeigentümerschaft. Sie hat die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

² Die sgsw stellen den Vollzug der durch übergeordnetes Recht oder durch die Branchenverbände vorgeschriebenen Kontrollen sicher. Diese entbinden die Eigentümerschaft der Hausinstallationen nicht von der Haftung für durch diese verursachte Schäden.

b) Installations-
bewilligung

Art. 29

¹ Soweit das Bundesrecht keine eigene Bewilligungspflicht aufstellt, dürfen Hausinstallationen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung der sgsw oder der zuständigen Behörde einer anderen Schweizer Gemeinde sind.

sRS 511.1

² Die sgsw erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person persönlich und fachlich Gewähr für eine vorschriftsmässige Installation sowie für eine prompte Reparatur der Anlagen bietet.

Anspruch auf
Lieferung

Art. 30

¹ Wer in einem Bezugsverhältnis steht, hat Anspruch darauf, dass ihm die sgsw Energie bzw. Wasser liefern, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen.¹

² Die sgsw sind befugt, die Lieferung von Energie und Wasser einzuschränken oder vorübergehend einzustellen, wenn

- a) Betriebsstörungen oder höhere Gewalt vorliegen;
- b) Reparaturen, Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten nötig sind;
- c) in Fällen von Lieferschwierigkeiten eine allgemeine Grundversorgung aufrechterhalten werden muss;
- d) Mängel an Installationen und Energie- bzw. Wasserverbrauchseinrichtungen oder die Art der Verwendung von Energie bzw. Wasser Personen oder Sachen ernsthaft gefährden.

³ Die sgsw nehmen bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigen sie nach Möglichkeit im Voraus.

Haftungs-
beschränkung

Art. 31

¹ Die sgsw haften nicht

- a) für Druck-, Temperatur- und Spannungsschwankungen in der Energieversorgung;
- b) für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur, einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers;
- c) für Schäden, welche durch die Verwendung von Energie und Wasser durch Dritte entstehen;
- d) für Schäden, die aus der Unterbrechung, Unregelmässigkeit und Einschränkung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung entstehen.

² Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Strafbestimmung

Art. 32

Mit Busse wird bestraft, wer

- a) ohne Ermächtigung der sgsw Arbeiten oder andere Eingriffe an deren Einrichtungen vornimmt;
- b) ohne Bewilligung Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;
- c) eine durch die sgsw unterbrochene Energie- oder Wasserzufuhr ohne deren Ermächtigung wiederherstellt;

¹ geändert durch Nachtrag I vom 11. März 2008, cRS 2008, 75

- d) vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung von Gebühren oder Beiträgen zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unkorrekt ist;
- e) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbestimmungen	Art. 33 Der Stadtrat erlässt Gebührentarife sowie Ausführungsbestimmungen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 34 ¹ Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Versorgungsbetriebe vom 28. Oktober 1969 ¹ wird aufgehoben. ² In Art. 2 Abs. 2 Reglement über den Energiefonds vom 15. Januar 2002 ² wird der Begriff „Versorgungsbetriebe“ durch „Sankt Galler Stadtwerke“ ersetzt.
Übergangsbestimmung	Art. 35 ¹ Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügt, entrichtet keinen Anschlussbeitrag für die Elektrizitätsversorgung. Wird die Baubewilligung später rechtskräftig, so werden folgende Anteile des Anschlussbeitrags für die Elektrizitätsversorgung erhoben: a) im 1. Jahr nach Inkrafttreten: 20 %; b) im 2. Jahr nach Inkrafttreten: 40 %; c) im 3. Jahr nach Inkrafttreten: 60 %; d) im 4. Jahr nach Inkrafttreten: 80 %; e) ab 5. Jahr nach Inkrafttreten: 100 %. ² Die Bemessungsgrundsätze gemäss Art. 10 gelten erst ab der Erhebung des vollen Anschlussbeitrags für die Elektrizitätsversorgung.
Referendum und Genehmigung	Art. 36 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. ³

¹ VOS 9, 234

² sRS 511.2

³ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 20. März 2006

sRS 511.1

Inkrafttreten

Art. 37
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 2. November 2005

Im Namen des Stadtparlaments
Der Präsident:
Josef Ebnetter

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. April 2006